

ARPÁD TÓTH

Die Rolle der militärischen Arbeiterabteilungen in der landwirtschaftlichen Produktion zur Zeit des ersten Weltkrieges

Die zur Zeit des ersten Weltkrieges verordneten großzügigen militärischen Einberufungen und andere Kriegsinsanspruchnahmen, Kriegsdienstleistungen haben in der ungarischen Landwirtschaft einen immer größer werdenden und beinahe unüberwindlich scheinenden Arbeitskräftemangel herbeigeführt. Dies geschah besonders zur Zeit der säsonmäßigen aber grundlegend wichtigen landwirtschaftlichen Arbeiten (Ernte, Dresche usw.). Für die damalige Landesverwaltung war es nicht für einen Augenblick zweifelhaft, daß die Sicherung des Arbeitskräftebedarfs der landwirtschaftlichen Produktion nicht nur ein grundlegendes wirtschaftliches Interest ist, sondern sie hat auch eine strategische Bedeutung erster Ordnung. Man suchte deshalb die drückenden Arbeitskräftesorgen der Landwirtschaft beinahe auf jede zur Verfügung stehende Weise zu erleichtern. Für diesen Zweck erfolgten z.B. die massenhafte Einstellung der Kriegsgefangenen in die Arbeit, die Inanspruchnahme der sog. öffentlichen Kraft (der Pflichtarbeit) auch für die Verrichtung der Landwirtschaftlichen Aufgaben, die häufige Enthebung der für die Landwirtschaft als unentbehrlich qualifizierten Personen vom Militärdienst, sowie die massenhafte Beurlaubung der in den landwirtschaftlichen Arbeiten bewanderten Soldaten zur Zeit der wichtigsten landwirtschaftlichen Saisonarbeiten. Es entwickelte sich dann aus der Praxis der zur Zeit der Saisonarbeiten geübten massenhaftigen Beurlaubungen die Kommandierung militärischer Arbeiterabteilungen auf die Verrichtung der landwirtschaftlichen Arbeiten. Dann bekam schon der in der Bauernarbeit bewanderte Soldat nicht durch eine individuelle Beurlaubung eine Möglichkeit auf die Verrichtung der brennendsten Produktionsaufgaben, sondern diese Soldaten wurden für diesen Zweck, in militärischen Verbänden, gruppenmäßig hinkommandiert. Es folgte dann aus der Identität des Zweckes, daß die Aufbietung der militärischen Arbeiterabteilungen für landwirtschaftliche Arbeit und die Bewilligung der Beurlaubungen aus ähnlichen Gründen bis zum Ende verbunden wurden und auch ihre Regelung zusammen erschien. Wir erfahren dies schon bei der Prüfung der (am 6. März 1915 datierten) Verordnung Nr. 2553/1915 H. M. eln. des Verteidigungsministers, weil die angeführte Rechtsregel, die in ihrem Titel zwar von der Beurlaubung der Soldaten für die Verrichtung der Saat- und Weinbauarbeiten im Frühling spricht und obwohl die Mehrheit ihrer Verfügungen sich darauf bezieht, verfügt aber in ihren Punkten VIII und IX auch über die sog. „Arbeitergruppen“. Punkt VIII der erwähnten Rechtsregel sagt nämlich: „Außer der individuellen Beurlaubung

der Landwirte und der landwirtschaftlichen Arbeiter, der Weinbergsbesitzer und der Weinbauarbeiter werden für die Verrichtung der Saats- und Weinbauarbeiten im Frühling auch einige aus 20 Soldaten bestehenden Arbeitergruppen zustandegebracht", die „unter der Leitung eines energischen und zuverlässigen Unteroffiziers den Gemeinden und einigen Gutsbesitzern und Weinbergsbesitzern zur Verfügung gestellt werden". Ebenso erklärt der Punkt VIII auch, daß die Gemeinden diese Arbeitergruppen entweder als „moralische Körperschaften" für die Bebauung der Landsgüter und Weingüter in ihrem eigenen Eigentum oder „der Lands- und Weingüter der auf den Gefechtsfeldern kämpfenden Lands- und Weinwirte in Anspruch nehmen können, wenn es ihnen an der notwendigen Arbeitskraft fehlt". Dieser Punkt disponiert auch darüber, wie diese Beanspruchung geschehen soll. Nach seinen auf diese bezüglichen Vorschriften sind „diese auf die Bestellung der Arbeitergruppen bezüglichen Gesuche sofort demjenigen Bezirksbeamten übermittel zu werden, der sich für die Bestellung der von der betreffenden Gemeinde bzw. dem Gutsbesitzer beanspruchten — gegebenenfalls auf dem Gebiete des ganzen Bezirks benötigten — Arbeitergruppen sofort, eventuell auch telegraphisch, an diejenige Platzkommandantur zu wenden, wo sich der militärische Ersatzkader befindet".

Die Beanspruchung sollte also durch die Bezirksorgane zu den zuständigen militärischen Kommandanturen eingereicht werden und im Falle einer günstigen Erledigung — wovon aber schon der Punkt IX verfügt — wurde die Einquartierung und Verpflegung der zugeteilten „Arbeitergruppen und der zu diesen eingeteilten Unteroffiziere die Aufgabe der die Arbeitergruppe in Anspruch nehmenden Gemeinde, des Guts- bzw. Weinbergsbesitzers". Es ist eine eigenartige Verfügung der angeführten Rechtsregel, die vielleicht mit den selbst auch dann bestehenden Versorgungsschwierigkeiten erklärt werden kann, daß der Arbeitsgeber die Lebensmittelversorgung der Arbeitergruppe für das durch Militär zu zahlende „Versorgungsgeld auszuführen hatte". Diese Arbeiterabteilungen konnten dennoch als keine unentgeltliche Arbeitskraft angesehen werden, denn: „Der Arbeitgeber war verpflichtet den Mitgliedern der Arbeitergruppen, sowie dem neben diese zwecks einer Aufsicht bestellten Unteroffizier für jeden Arbeitstag den dem gebräuchlichen Tageslohn entsprechenden Lohnzuschlag zu zahlen".

Die angeführten Punkte der Verordnung des Ministers der Landesverteidigung Nr. 2553/1915. H. M. eln. verfügen also gleichzeitig mit der Aufstellung der Militärischen Arbeiterabteilungen über die Beanspruchung, Versorgung und Belohnung dieser. Sie sprechen aber nicht von der Dauer der Tagesarbeitszeit. Und auch davon nicht, welches Organ oder welche Behörde berufen sein werden, in den möglichen Rechtsstreiten zwischen den für die landwirtschaftliche Arbeit kommandierenden Soldaten und ihren Arbeitgebern zu verfahren oder mindestens „den dem lokal gewöhnlichen Tageslohn entsprechenden Arbeitslohnzuschlag" Vertragsmäßig festzustellen. Diese Unvollkommenheiten, die offenbar am meisten mit der Unbewandertheit in der Regulierung solchen Charakters, der Unerfahrenheit erklärt werden können, wurden in den Späteren natürlich eine Quelle von gewissen Problemen. Aber die Notwendigkeit dieser Institution würde — aus völlig verständlichen Gründen — von keinem Arbeitgeber in Abrede gestellt. Im Gegenteil, haben viele Munizipien und wirtschaftliche Vereinigungen die höheren Organe und zunächst das Landwirtschaftsministerium förmlich besturmt, die Geltung der

Verordnung Nr. 2553/1915. H. M. eln. auch auf die Ernte- und anderen landwirtschaftlichen Sommerswerke auszudehnen und den entbehrlichen Teil des Militärs entweder durch individuelle Beurlaubungen oder in Arbeiterabteilungen kommandierend zum Ersatz des Arbeitskraftmangels zu gebrauchen.¹ Der Landwirtschaftsminister hat natürlich diese Gesuche bei der Militärverwaltung so tark wie möglich unterstützt.² Die Letztere hat letzten Endes diese aus mehreren Richtungen ausgedrückten Ansprüche mit der Erlassung der Verordnung Nr. 7256/18/1915. H. M. eln. vom 8. Juni 1915 befriedigt. In dieser Rechtsregel hat nämlich der Minister für Landesverteidigung aufgrund einer „im Einverständnis mit dem Minister für Landwirtschaft und dem k. und k. Kriegsminister zustandegebrachten Vereinbarung so verfügt, dass „ähnlicherweise den Beurlaubungen und Kommandierungen für die Frühlingssaat ... sowohl die Masschaft der K. u. K. Armee als auch die des Honvedheers im Maße, das die Bereitschaft der notwendigen Ergänzungen und die Ausbildung ermöglicht, für die Arbeiten der Mahd, der Ernte und der Dresche beurlaubt werden könne.“ Und er wiederholte gleichzeitig die auf die militärischen Arbeiterabteilungen bezüglichen, oben angeführten Verfügungen.³

Aber nach der Aussage der zur Verfügung stehenden Angaben wurden in 1915 — im Vergleich zu den individuellen Beurlaubungen noch sehr wenige militärische Arbeiterabteilungen aufgestellt. Nach einer vom K. u. K. Kriegsministerium herrührenden, am 17 August 1915 datierten Darstellung wurden in Ungarn und Kroatien der individuellen Beurlaubung von 120.000 Mann gegenüber nur 3061 in Arbeiterabteilungen kommandiert.⁴ Und obwohl diese Zahlen und Verhältnisse später noch ein wenig verändert werden konnten, weil eine am 26. August 1915 datierte Verordnung des Ministers für Landesverteidigung die Anwendung der Verordnung Nr. 7256 auch für Hopfenflücke und Grummeternte in Aussicht stellte,⁵ können wir mit Recht voraussetzen, dass im Jahre 1915 in der Verrichtung der wichtigsten landwirtschaftlichen Arbeiten die Mithilfe der individuell beurlaubten Soldaten noch immer in entscheidendem Maße in Betracht kam.

Nach dem Beweis der mit unserem Thema verbundenen Quellen erfolgten die massenhafte Anwendung der militärischen Arbeiterabteilungen und der Ausbau der ihre Leitung versiehenden Organization erst in 1916. Die im Februar d. J. 1916 erlassene Zirkularverordnung des Ministers für Landesverteidigung Nr. 3000/1916. H. M. eln. Mezög. A., auf den Namen aller muni-

¹ Ungarisches Landesarchiv (in den Folgenden U. L.), Ministerium für Landwirtschaft (in den Folgenden: M. L.). Nr. 16.257/1915, Satz-Nr. 62/a, Grund-Nr. 15.370. Unterbreitung des Vizegespans des Komitats Jász-Nagykun-Szolnok, Nr. 8089/1915 und noch zahlreiche Vorlegungen ähnlichen Inhalts, alle bei den M. L. Schriften von 1915, Satz. Nr. 62/a, Grund-Nr. 15.370.

² U. L., M. L., Nr. 16.686/1915 und 17.429/1915, Satz Nr. 62/a, Grund-Nr. 15.370 (Zuschrift bzw. Telegramm des M. L. zum Minister für Landesverteidigung).

³ U. L., M. L., Nr. 96.254/1915, Satz Nr. 62/a, Grund-Nr. 15.370. Die Schrift Nr. 18.283/1915 des M. L., die die Kopie der Verordnung des Ministers für Landesverteidigung Nr. 7256/18/1915. eln. ist. (Hier bemerken wir, daß wir nur den Inventarfundort der im Verordnungsblatt nicht publizierten Verordnungen in unseren Fußnoten darstellen.)

⁴ U. L., M. L., Nr. 97.990/1915., Satz Nr. 62/a, Grund-Nr. 15.370. Zuschrift des k.u.k. Kriegsministeriums, Abt. 10., Nr. 67.971.

⁵ U. L., M. L., Nr. 98.079, Satz Nr. 62/a, Grund-Nr. 15.370. Zuschrift des Ministers für Landesverteidigung Nr. 214.537/18/1915.

zipten gerichtet, war in dieser Hinsicht von großer Bedeutung. Dabei nämlich, daß diese Verordnung Bestimmungen über die Errichtung des sog. Wirtschaftlichen Landesverteidigungsrates, weiterhin über die zwecks der Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeiten einzuführenden militärischen Beurteilungen, sowie über die für einen ähnlichen Zweck stattfindende Erborgung der kammerpferde verfügte, hat sie auch die zukünftige Beanspruchung und Kommandierung der militärischen Arbeiterabteilungen eingehender als früher und auf eine völlig neue Weise reguliert. Bevor aber wir die umfassende Besprechung bzw. Analysierung des uns näher berührenden V. Punktes ausführen würden, scheint uns richtig, einige Gedanken auch aus der Einführung der erwähnten Rechtsregel anzuführen. So können wir nämlich ein Bild davon machen, was die Meinung der zeitgenössischen Heeresleitung über die Wichtigkeit der landwirtschaftlichen Produktion war und was für eine Rolle sie dem Wirtschaftlichen Landesverteidigungsrat in der Leitung der Kriegswirtschaft widmen wollte, bzw. womit sie die Aufstellung von diesem begründete.

Was die zuerst erwähnte, d.h. auf die Kriegsrolle und Wichtigkeit der landwirtschaftlichen Produktion bezügliche Frage betrifft, hat die Verordnung des Ministers für Landesverteidigung Nr. 3000/1916. H. M. eln. zunächst festgestellt, daß „die ungestörte Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Betriebsfähigkeit und der landwirtschaftlichen Produktion, sowie die Sicherung der Lebensmittelversorgung eine staatliche Aufgabe ersten Ranges, eine unerläßliche Aufgabe der erfolgreichen Kriegsführung und der sieghaften Beendigung des Krieges ist. Die Kriegsleitung ist — können wir in den weiteren lesen — dessen seit dem Beginn des Krieges ganz bewußt gewesen, daß es sowohl von volkswirtschaftlichem als auch von militärischem Standpunkt aus begründet ist, wenn die entbehrliche Mannschaft als ein Ersatz der fehlenden Arbeitskraft für die Verrichtung der verschiedenen wirtschaftlichen Arbeiten beurlaubt und den Gemeinden, den Land-, Wald- und Weinbergsbesitzern, den Holzgewinnungsbetrieben in Arbeiterabteilungen zur Verfügung gestellt wird“. Die Verordnung des Ministers für Landesverteidigung brachte es quasi um die Gesagten zu beweisen — in Erinnerung, daß in 1915 „inmitten der größten Kämpfe die Mannschaft für die verschiedenen wirtschaftlichen Arbeiten in der größten Zahl beurlaubt und die landwirtschaftlichen Arbeiten zur rechten Zeit wirklich verrichtet wurden.“ In 1916 aber „nahmen die bestehenden Schwierigkeiten zu und deshalb war für die Überwindung dieser auch eine erhöhte Tätigkeit und planmäßige Handlung notwendig“ — betonte die angeführte Rechtsregel. Deshalb wurden im Ministerium für Landesverteidigung „mit der Einbeziehung der Vertreter der übrigen Ministerien ein Wirtschaftlicher Landesverteidigungsrat aufgestellt und bei diesem Rat drei Landeswirtschaftliche Abteilungen (Mg/A, Mg/B und Mg/C) organisiert“. Die Verordnung zählt dann sehr eingehend die Aufgaben des Wirtschaftlichen Landesverteidigungsrates, sowie seiner Organe auf.

(„1. Die Kriegsdienstleistungen, militärischen Requisitionen und Einquartierungen, die Lieferung der Pferde und Fahrzeuge, die Bestellung der für Kriegszwecke notwendigen Arbeiter, die Beurteilung der Ansprüche auf Vergütung und Entschädigung, sowie aller mit der land- und waldwirtschaftlichen Betriebskraft, mit der landwirtschaftlichen Produktion und mit den verschiedenen industriellen Betrieben verbundenen prinzipiellen Fragen und

Vorschläge militärverwaltlichen Characters, sowie die Bezeichnung der Modalitäten der Vollstreckung, sowie die Vorbereitung der Maßnahmen für die mögliche Behebung der beachtenswerten allgemeinen Klagen;

2. die wirtschaftlichen Beurlaubungen, die Klärung der in Hinblick auf die Stellung der Arbeitergruppen und der Befreiungen aufgetauchten prinzipiellen Fragen;

3. die zur Verfügung Stellung der militärischen Arbeits-, Pferde- und Zugkräfte.”)

Da aber für uns von den Aufgaben nur die im Punkt 2 stattfindende „Bestellung der Arbeitergruppen“, sowie die im Punkt 3 erwähnte „zur Verfügung stellung... der militärischen Arbeitsstärken“ bedeutend waren, vorüber der Punkt V eingehender verfügt, beschränken wir uns in den Folgenden nur auf die Analysierung des letzteren Punktes.

Der geprüfte Punkt V wiederholt unter anderen dem Wesen nach die auf die Stärke (20 Soldaten, ein Unteroffizier), Benützung, Einquartierung, Lebensmittelsversorgung und Besoldung) der Arbeiterabteilungen bezüglichen früheren Verfügungen. Es gibt in diesem Teil nur so viel Wichtiges novum, daß er den Bezirksoberstuhlrichter (eine Stadtbehörde) mit der Feststellung der Arbeitslohnes der in den Arbeiterabteilungen arbeitenden Soldaten, sowie des ihre Aufsicht versehenen Unteroffiziers beauftragte. Der Oberstuhlrichter stellt die Besoldung im Einverständnis mit dem „landwirtschaftlichen Verwaltungsausschuß⁶ und unter Berücksichtigung des gewöhnlichen lokalen Tagelohnes, sowie im Verhältnis der verrichteten Arbeit“ fest — sagt die angeführte Rechtsregel — die aber — wie schon erwähnt — hauptsächlich betreffs der Methode der Beanspruchung und Bestellung der Arbeiterabteilungen wirklich wichtige Neuerungen leistete. Die Besuche für Bestellung sollten danach schon bei dem am meisten für diesen Zweck herbeigeführten sog. Wirtschaftlichen Munizipalarbeitsausschuß⁷ vorgebracht

⁶ Über die Begründung der landwirtschaftlichen Verwaltungsausschüsse hat zuerst die Verordnung des M. L. Nr. 2800/1915. F. M. eIn., am 12. Januar 1915 verfügt, dann der Regierungserlaß Nr. 600/1916. M. E., wonach: „Um die Verrichtung der Arbeiten der Ackerwirtschaft zu sichern ist jede Behörde erster Instanz (Überstuhlrichter, Bürgermeister) — wenn sie dies bis dann noch nicht getan hätte — verpflichtet, auf dem Gebiet ihr Funktionierung für eine jede Gemeinde (Stadt) und jedes Kreisnotariat einen landwirtschaftlichen Verwaltungsausschuß zu gestalten... Dieser Ausschuß besteht aus drei Mitgliedern, von denen eines ein Gemeindevorgesetzter (ein Stadtbeamter) oder eine andere Person der Obrigkeit ist und zwei sind die lokalen Verhältnisse kennende, praktische Landwirte“.

⁷ Über die Gestaltung der munizipalen wirtschaftlichen Arbeitsausschüsse hat der Regierungserlaß Nr. 550/1916. M. E. verfügt. Dieser Rechtsregel nach soll in jedem Komitat und in den Städten mit Munizipalrecht, die vom Gesichtspunkt der landwirtschaftlichen Produktion aus eine größere Bedeutung haben je ein munizipaler wirtschaftlicher Arbeitsausschuß gebildet werden. Unter die Aufgaben dieses Ausschusses gehörten einerseits die Besorgung der mit der Arbeit der Kriegsgefangenen verbundenen, in die Zuständigkeit der Zivilbehörden fallenden Angelegenheiten, andererseits die Zusammenwirkung mit den militärischen Arbeiterabteilungen, sowie bei der Ausgabe der militärischen Pferde. Der Vorsitzende des Ausschusses ist erste Beamte des Munizipiums (Vizegespan, Bürgermeister), ja sogar ernennt er auch die Mitglieder des Ausschusses mit der Abwägung der lokalen umstände und mit der Genehmigung des Obergespans. „Auf alle Fälle ist es aber notwendig, als landwirtschaftliche Experte auch die Meinungen des wirtschaftlichen Munizipalaufsehers bzw. in waldwirtschaftlichen Angelegenheiten die des zuständigen kgl. Waldaufsehers, in eventuellen Industriesachen die Meinungen des Gewerbeinspektors anzuhören“. Und um die militärischen und

werden (also nicht bei einem Kreisbeamten bzw. einer militärischen Platzkommandantur). Dieser Ausschuß hat diese Gesuche unter Berücksichtigung der „Größe des Landgutes und des wirklich bestehenden Mangel an Arbeitern“ in seiner eigenen Zuständigkeit entschieden. Die Verordnung hat vorgeschrieben, daß „über die Verwerfung der nicht begründet gefundenen Gesuche des Wirtschaftlichen Munizipalausschusses die Gesuchsteller sofort benachrichtigt werden sollen. Der Ausschuß soll die begründet gefundenen Gesuche in Vormerkung nehmen und registrieren aber auch die Gesuchsteller gleichzeitig mahnen, daß die Vormerkung des Gesuches nicht bedeutet, daß die Arbeiterabteilung ganz sicher zur Verfügung gestellt wird.“ Aufgrund der so gemachten Vormerkungen hat dann der Wirtschaftliche Arbeitsausschuß den beanspruchten Arbeitskräftebedarf der Mg/B. Abteilung des Ministeriums für Landesverteidigung — d.h. eigentlich dem zuständigen Organ des Wirtschaftsrats der Landesverteidigung — telegraphisch gemeldet, welches Organ den Wirtschaftlichen Munizipalarbeitsausschuß gleichwohl „telegraphisch informiert, ob es die Arbeiterabteilung — und wenn ja, wieviel — zur Verfügung stellen kann.“ Es wurde aber schon wiederholt die Aufgabe des Wirtschaftlichen Munizipalarbeitsausschusses, die zur Verfügung gestellten Arbeiterabteilungen unter den Gesuchstellern in der Ordnung des Arbeitskräftebedarfs zu verteilen und der Mg/B. Abteilung telegraphisch zu melden, „wem, wohin, wieviele Arbeiterabteilungen aus der zu Verfügung gestellten Arbeitskraft und zu welcher Eisenbahnstation kommandiert werde.“

Diese mit den Anforderungen der Zentralisation und der Dezentralisation der Beanspruchung und Kommandierung der militärischen Arbeiterabteilungen gleichermaßen rechnende, imponierend einfache, schnelle und bürokratiefreie Lösung verdient unseres Erachtens mit Recht die Anerkennung, selbst wenn wir nicht vergessen, daß es sich um während eines Krieges, im Falle lebenswichtiger wirtschaftlicher Arbeiten, durch militärische Organe erlassene Anordnungen handelt. Dessenungeachtet können wir aber nicht verschweigen, daß die Verordnung Nr. 3000/1916. H. M. eln. des Ministers für Landesverteidigung trotz ihrer unbestreitbaren positiven Teile mit der Lösung vieler wichtigen Probleme schuldig blieb. Sie hat z.B. die Dauer der täglichen Arbeitszeit nicht reguliert, und keine Behörde bezeichnet, an welche der Arbeitgeber und die bei ihm arbeitenden Soldaten in ihren Rechtsstreiten hätten wenden können. Überdies konnte der Betrag des festzustellenden Arbeitslohnes viel zu weit ausgelegt werden, da dieser auch weiterhin mit der Berücksichtigung des gewöhnlichen lokalen Tagelohnes festgesetzt werden sollte. Es ist deshalb überhaupt nicht überraschend, daß wir aus dem Protokoll der am 7. Mai 1916 gehaltenen Sitzung des Wirtschaftsrates der Landesverteidigung darüber informiert werden, daß „den aus allen Teilen des Landes eingelaufenen Klagen nach die in den Arbeiterabteilungen kommandierte Mannschaft nur von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends arbeitet, obwohl die unaufschiebbaren sommerlichen landwirtschaftlichen Arbeiten vom frühen Morgen ab bis zum späten Abend zu verrichten sind.“ Andererseits „tauchten hingegen Klagen auch deshalb auf, weil die Arbeitgeber dem Wert der verrichteten Arbeit gar nicht angemessene Arbeitslöhne bezahlen“ und weil „sehr viele Arbeitgeber die kommandierten Solda-

disziplinarer Angelegenheiten zu versehen, kommandiert die militärische Verwaltung einen Offizier zum Ausschuß, der ausschließlich den militärischen Behörden untergeordnet ist.

ten als kostenlose Arbeitskräfte ansehen." Dem angeführten Protokoll nach kommt der bezahlte Arbeitslohn sehr oft aus dem von den Soldaten ausbezahlten 1,60 bis 2 Kronen Verpflegungsgeldern ein . . . , so daß die kommandierten Soldaten nur für die Verpflegung gearbeitet haben."⁸

Es kann sicherlich der Wirkung der jetzt beschriebenen Klagen zugeschrieben werden, daß in Mai d. J. 1916 die Verordnung des Ministers der Landesverteidigung Nr. 7100/1916. H. M. eln. erlassen wurde. Nach dem die Arbeitszeit regelnden Punkt II dieser Verordnung: „Die Dauer der landwirtschaftlichen Arbeit wird durch § 49 des Ges. Art. II v. J. 1898 geregelt“ und dementsprechend auch die Dauer der Tagesarbeit der militärischen Arbeiterabteilungen: „Der Arbeitstag wird vom Sonnenaufgang ab bis zum Sonnenuntergang gerechnet, für welche Zeit mittags eine ganze Stunde — in der Zeit der wirtschaftlichen Arbeiten den Frühling und den Sommer über sowohl vor — als auch nachmittags je eine halbe Stunde Ruhestunde zu rechnen ist.“ Die Arbeitszeit war also auch mit Gesetzesgrundlagen unterstützt, welches Gesetz natürlich nicht für die Regelung der Arbeitsverhältnisse der Militärischen Arbeiterabteilungen gegeben wurde.

Außer der Regelung der Arbeitszeit hat die erwähnte Rechtsregel auch eine gewisse Art und Weise der Regelung der mit der Belohnung der in der Landwirtschaft arbeitenden Soldaten zu sichern. Anstatt des Tagelohnes, der Zeitlohncharakter hat, drängte sie nämlich auf die Ausdehnung beinahe allgemeinen Charakters des Akkordlohnnes, der den Charakter eines Leistungslohnnes hat, als sie im Punkt VII vorschrieb, daß „bei den Arbeiten der Ernte, Dresche, des Weinbaues, der Heumahd und bei anderen wichtigeren wirtschaftlichen Arbeiten . . . die Bezirksbeamten im Einverständnis mit dem landwirtschaftlichen Verwaltungsausschuß einen Akkordlohn festsetzen.“ Es wurde sogar auch festgesetzt, daß „die kommandierte Mannschaft den vom Arbeitgeber anstatt des Tagelohns angebotenen Akkordlohn, den der Bezirksbeamte festgestellt hatte . . . , anzunehmen verpflichtet ist.“

Es bedarf kaum eine Erklärung, daß die jetzt angeführten Bestimmungen für die Arbeitgeber günstiger waren und ihnen gegenüber es nur einen schwachen Trost bedeuten konnte, daß nach der zu einer Garantie bestimmten Verfügung der genannten Rechtsregeln „die vom Bezirksbeamten festgesetzten Arbeits- und Akkordlöhne . . . der Abteilung Mg/A des Ministeriums für Landesverteidigung so früh wie möglich anzumelden sind“.

Es charakterisierten übrigens eine ähnliche obwohl ein wenig bemänteltere Einseitigkeit auch diejenigen Vorschriften der Verordnung des Ministers für Landesverteidigung Nr. 7100/1916. H. M. eln. (Punkt III), die die Lebensmittelversorgung der in der Landwirtschaft beschäftigten Soldaten zu regeln berufen waren. Diesen nach „soll die auf den Gütern von anderen in einer Arbeiterabteilung oder individuell beschäftigte Mannschaft, wenn sie den Schwierigkeiten in der Fleischanschaffung zufolge mit Fleisch gegenwärtig nicht versehen werden könnte, unter allen Umständen andere genügende, ausgebeige und gesunde Lebensmittel erhalten . . .“. Die Erfahrung hat nämlich schnell bewiesen, daß eine solche Formulierung der Rechtsregel — unabhängig von ihrer Absicht — dem Wesen nach beinahe völlig dem Belieben des Arbeitgebers anvertraut hat, daß dieser unter dem Vorwand der tatsächlich bestehenden Versehungsschwierigkeiten⁹ die Fleischversorgung

⁸ U. L., M. L. Nr. 112.527/1916, Satz Nr. 62/g, Grund-Nr. 70.999. Protokoll aus der Sitzung am 7 Mai, 1916 des Wirtschaftsrates der Landesverteidigung“.

der bei ihm beschäftigten Soldaten auf das Minimum herabsetze oder gar völlig aufhebe.

Es ist wahrscheinlich ganz unnötig, aber — um die vielleicht vorkommenden Mißverständnisse zu vermeiden — betonen wir doch, daß wir mit den an die schon angeführte Verordnung des Ministers der Landesverteidigung geknüpften kritisierenden Bemerkungen nicht das beweisen wollen, daß wirtschaftlichen und anderen Kriegsschwierigkeiten selbst mit der besten rechtlichen Regelung beträchtlich beeinflußt werden könnten. (Nach zwei Weltkriegen und den Erfahrungen unzählbarer lokaler Kriege würde das übrigens niemand glauben.) Das aber können wir sicherlich behaupten, daß mit der zentralen Vorschrift obligatorischer Minima in Bezug auf Belohnung und Lebensmittelversorgung die schreiensten Unbilligkeiten hätten gemildert bzw. vermieden werden können. Dies wurde übrigens später auch von der zeitgenössischen Regierung erkannt. Vor der Besprechung und Analysierung der diese Erkennung widerspiegelnden Rechtsregeln ist es aber begründet zu untersuchen, wie sieht in 1916 die Zahl der in die landwirtschaftliche Arbeit kommandierten Arbeiterabteilungen bzw. die in diese eingeteilten Soldaten gestellte und in was für einem Verhältnis diese zu den aus ähnlichen Zwecken individuell beurlaubten Soldaten war.

Die Protokolle bzw. Ausweise des Wirtschaftsrates der Landesverteidigung beweisen mit ganzer Eindeutigkeit, obwohl auch mit gewissen Widersprüchen, daß (im Vergleich mit 1915) in 1916 die Anzahl und das Verhältnis der militärischen Arbeiterabteilungen, nicht in genügendem Maße, aber so auch sehr beträchtlich zunahm. In 1915, wie oben gesehen, erwähnen die Quellen neben der individuellen Beurlaubung von 120.000 Mann, nur die Kommandierung von 3061 Mann in die Arbeiterabteilungen. Demgegenüber werden wir durch das Protokoll der Sitzung des Wirtschaftsrats der Landesverteidigung vom 25. März 1916 davon informiert, daß am 1. März 63

⁹ Die Lebensmittelversorgung der militärischen Arbeiterabteilungen war selbst in 1915 nicht mehr problemfrei. Der Vizegespan des Komitats Heves schreibt z.B. in seinem an den Minister für Landwirtschaft (M. L.) gerichteten Vorlagebericht in Verbindung mit diesem, daß „die Versorgung der Arbeitergruppen auf Schwierigkeiten verstoßt, weil den Requisitionen zufolge jeder Wirt nur die für seine Hausbedürfnisse erforderliche Zerealien erhalten konnte. Er verfügt also über keinen Vorrat für die Lebensmittelversorgung der Arbeitergruppen und auch das notwendige Mehl kann der Requisition zufolge selbst durch Kauf nicht eingeschafft werden. Die einzige richtigste Lösung wäre — schlägt der Vizespan vor — wenn für die Lebensmittelversorgung das Militär selber sorgte“. (U. L., M. L. Nr. 16.506, Satz-Nr. 62/a, Grund-Nr. 15.370. Der Vorlagebericht des Vizegespans des Komitats Heves Nr. 7203/1915.)

Wir lesen ähnliche, die Probleme der Fleischversorgung beschreibende Klagen aus dem schon in 1916 unterbreiteten Bericht des Vizegespans des Komitats Temes. Diesem nach sei nämlich die Lebensmittelversorgung „eine untragbar schwere Last, hauptsächlich in den Fällen, wenn in derselben Arbeitsstätte eine große Anzahl der Arbeiter angewendet wird. Die Einschaffung der den Vorschriften entsprechenden Fleischrationen ist nämlich in Dörfern wegen der beschränkten Zahl der Abschachtungen und Abstechungen zufolge der Unmöglichkeit nahe“. Der Vizegespan hat aufgrund der Gesagten vorgeschlagen, daß im Falle der Anwendung einer größeren Anzahl der militärischen Arbeitskräfte die den Vorschriften entsprechende Fleischversorgung nicht obligatorisch sei, sondern der Arbeitgeber sei im allgemeinen zu der der genögenen Lebensmittelversorgung der Landwirtschaftlichen Arbeiter entsprechenden Verpflegung verpflichtet. (U. L., M. L. Nr. 72.537/1916, Satz Nr. 62/a, Grund-Nr. 72.537.) Seinem Gesucht hat, wie schon erwähnt, der Punkt III der Verordnung des Ministers für Landesverteidigung Nr. 7100/1916. H. M. eln. genugetan.

solche Arbeiterabteilungen (1200 Mann) und am 18. März 608 Arbeiterabteilungen (12.600 Mann) zugewiesen und außer diesen noch 10 Arbeiterabteilungen dem Landwirtschaftsministerium „zur Verfügung gestellt wurden“.¹⁰

Gemäß dem Protokoll der am 7. Mai gehaltenen Sitzung (zu dem auch spätere Angaben geknüpft wurden) von den vom 25 März bis zum Ende des Mai 1916 effektuierten Beanspruchungen und Zuweisungen das folgende Bild gezeigt:

		Arbeiterabteilungen:	
Es wurden am	25 März beansprucht:	207, zugewiesen:	335
„	31 „ „	122, „	109
„	8 „ „	216, „	80
„	15 April „	369, ausgewiesen:	51
„	22 „ „	496, „	67
„	29 „ „	598, „	99
„	6 Mai „	692, „	139
„	13 „ „	919, „	210
„	20 „ „	1142, „	118
„	27 „ „	2266, „	1149

Das vorliegende Protokoll informiert uns übrigens teilweise auch von den zahlenmäßigen Angaben des monatlichen Gesamtstandes der individuell beurlaubten und den in die Arbeiterabteilungen kommandierten Soldaten. Demgemäß wurden im März „161.830 Mann individuell beurlaubt und 9176 Mann in die Arbeiterabteilungen kommandiert“. Die letzterte Zahl kann hier offensichtlich damit erklärt werden, daß nur die am 25 und 31 geschehenen kommandierungen in Betracht gezogen wurden. Es ist aber schwieriger, über die Angabe des angeführten Protokolls eine Erklärung zu finden, wonach „im Monat April 149.601 Mann individuell beurlaubt und 16.745 Mann in die Arbeiterabteilungen kommandiert wurden“.¹¹ Nach dem obigen Ausweis wurden nämlich in diesem Monat nicht mehr als 297 Arbeiterabteilungen ausgewiesen. Dies hätte — je 20 Mann per Arbeiterabteilung gerechnet — höchstens ungefähr 6.000 Mann ergeben können, gegenüber der im Protokoll publizierten Gesamtzahl von 16.745 Mann. Der scheinbar scheinende Widerspruch kann unseres Erachtens in diesem Fall annehmbar damit erklärt werden, daß der große Teil der im März in die Arbeit kommandierten Soldaten notwendigerweise noch auch im April in der Landwirtschaft gearbeitet hat. Deshalb wurden sie auch im damaligen Standesausweis in Betracht genommen. Dies ist übrigens umso mehr vorstellbar, weil schon die Verordnung des Ministers für Landesverteidigung Nr. 3000/1916. H. M. ein. Beurlaubungen für 3—5 Wochen in Aussicht stellte. Was hingegen die Mai-Zuweisungen betrifft, in ihrer Hinsicht gibt das vorliegende Protokoll nur von der Zahl der beanspruchten und kommandierten Arbeiterabteilungen

¹⁰ U. L., M. L. Verordnung Nr. 72.447/1916, Satz Nr. 62/g, Grund-Nr. 72.447. Das die Zuschrift des Ministers für Landesverteidigung Nr. 5407/1916. ein. Mg/A geschicktes Protokoll von der Sitzung des Wirtschaftsrates der Landesverteidigung am 25. März 1916.

¹¹ U. L., M. L. Nr. 112.527/1916, Satz Nr. 62/g, Grund Nr. 70.999. „Protokoll von der am 7. Mai 1916 gehaltenen Sitzung des Wirtschaftsrates der Landesverteidigung.“

eine Information, den Gesamtstand der zu diesen kommandierten Soldaten publiziert es aber nicht. Aus einem von einer anderen Quelle herrührenden und in einer von den Obigen abweichenden Art und Weise gruppierten Ausweis können wir aber erfahren, daß zwischen 4 und 10 Mai 139 und halbe Arbeiterabteilungen mit 2790 Mann aufgestellt wurden, zwischen 11 und 17 Mai 205 Arbeiterabteilungen mit 4101 Mann, zwischen 18 und 24 Mai 118 Abteilungen mit 2372 Mann und zwischen 25 und 31 Mai 1452 Abteilungen mit 29.055 Mann.¹²

Zurückkommend aber zum Protokoll der Sitzung des Wirtschaftsrats der Landesverteidigung am 7. Mai, bzw. zu dem dort publizierten Ausweis, beweisen diese — wie gesehen — nicht nur, daß in 1916 — im Vergleich zu 1915 — die Zahl der Militärischen Arbeiterabteilungen und der zu diesen kommandierten Soldaten sprunghaft zunahm, sondern auch daß dieser Vermehrung ungeachtet, die Zahl der ausgewiesenen Arbeiterabteilungen hinter den ausgedrückten Ansprüchen und auch hinter der Zahl der individuell Beurlaubten noch immer weit zurückblieb. Der letzter Umstand wird übrigens im vorliegenden Protokoll selber folgenderweise erklärt: „Die verhältnismäßig niedrige Zahl der zur Verfügung stehenden Arbeiterabteilungen wird natürlich durch die hohe Zahl der individuellen Beurlaubungen beschränkt, obwohl den überallher eingelaufenen Anforderungen und Vorschlägen gemäß selbst zu Lasten der individuellen Beurlaubungen die Vermehrung der Arbeiterabteilungen urgirt wird“.¹³

Eben diese „Anforderungen und Vorschläge“ mögen dann den Minister für Landesverteidigung dazu bewegen, die Verordnung Nr. 10.600/1916. Eln. Mezög. A. zu erlassen, wonach: „Die landwirtschaftlichen Arbeiter... können einzelwise nicht beurlaubt werden, sondern sie sind in Arbeiterabteilungen einzuteilen“, und zwar, nach der offiziellen Begründung, damit „die Arbeiterabteilungen aus einer erntekundigen Mannschaft zusammengestellt werden können“. Die jetzt angeführte Verordnung die also die selbständigen Landwirte und Kleinlandwirte, „für die die individuelle Beurlaubung auch weiterhin bestand“,¹⁴ nicht berührte, hat ausschließlich die Soldatendienst tuenden Landarbeiter und Agrarproletarier von der Möglichkeit beraubt, während der Zeit ihrer Urlaube eine vertragliche Arbeit zu nehmen bzw. in der Zeit der Erntearbeiten überhaupt einen Urlaub bekommen zu können.

In der Kenntnis der jetzt beschriebenen Vorschläge, Anforderungen bzw. Verfügungen ist es nicht überraschend, daß die militärischen Arbeiterabteilungen sich am Ende Mai bedeutend vermehrten und in Juni eine an die Zahl der individuell Beurlaubten annähernde Kräfte erreichten. Das Protokoll der am 20. Juni gehaltenen Sitzung des Wirtschaftsrates der Landesverteidigung gibt auch diesbezügliche konkrete Zahlenangaben und informiert darüber, daß den Einmeldungen bis dahin in den Arbeiterabtei-

¹² Aus der Abhandlungensammlung: Zsigmond Pál Pach und Pál Sándor (Hgg.): Abhandlungen zur Geschichte des Kapitalismus in Ungarn, 1867—1918, die Abhandlung der Frau Tokody, geb. Julianna Puskás: A nemzetgazdaság militarizálódásának hatása a parasztság helyzetére Magyarországon az első világháború idején (Wirkung der Militarisierung der Volkswirtschaft auf die Lage des Bauerntums in Ungarn in der Zeit des Ersten Weltkrieges) Budapest, 1956, S. 341 ff.

¹³ S. die Fußnote 11.

¹⁴ U. L., M. L. Nr. 74.207/1916, Satz Nr. 62/g, Grund Nr. 71.357 (ursprünglich 70.843). Zirkularverordnung des Ministers für Landesverteidigung Nr. 10.600/1916. eln. Mg/A.

lungen 55.000 Mann zur Verfügung stehe und 65.000 Mann beurlaubt wurde. Das grundlegende Problem, namentlich der erdrückende Arbeitskräftemangel aber konnte nicht einmal annäherungsweise überwältigt werden, da nach der Aussage des vorliegenden Protokolls die Anforderung auch so „viel mehr ist als die zur Verfügung stehende Arbeitskraft“. Das Ministerium versprach deshalb nur eine 50 %-ige Erfüllung und auch der Ausweisentwurf war auf einer 50 %-igen Grundlage gemacht. Es war aber auch so nicht sicher, ob die Anforderung erfüllbar sein werde. Es ist aber zu bemerken, daß weil Angaben sich nur auf die militärische Arbeitskräfte bezogen, auf die Kriegsgefangenen, Befreiungen und die sog. Gemeinkräfte aber nicht, der tatsächliche Arbeitskräftemangel der ungarischen Landwirtschaft notwendigerweise viel Größer war, als der von den obigen Zahlen widerspiegelte Mangel. (Nach dem Protokoll des Wirtschaftsrates der Landesverteidigung vom 7. Mai wäre der Mangel für die Dauer der landwirtschaftlichen Arbeiten ungefähr „350.000 manuelle Arbeitskräfte und 40.000 Arbeitskräfte mit Zugpferden“, obwohl außer den oben eingehend dargelegten militärischen Arbeitskräften bis zum Mai „für die wirtschaftlichen Arbeiten“ auch 259.131 Kriegsgefangenen bestellt wurden. Fernerhin „wurde in Ungarn die Einrückung von 21.329 Landwirten verschoben“). In Verbindung mit den Gesagten ist es vielleicht nicht uninteressant zu bemerken, daß in der Sitzung des Wirtschaftsrates der Landesverteidigung die Rede auch darauf kam, „ob es nicht möglich wäre, ... die Ernte als eine Kriegsarbeit zu qualifizieren“. Aber der Minister für Landwirtschaft hat mit einem kategorischen „nein“ geantwortet, weil dies — seiner Ansicht nach — „von der Seite der Arbeitgeber viele Mißbräuche ermöglichen könnten“. Wie gesagt: „Sie würden die Arbeitskraft viel zu ausbeuten“ und „dies würde den sozialen Frieden sehr leicht gefährden“. Aber „eine soziale Unruhe könnte auf wirtschaftlichem Gebiete verhängnisvoll werden“.¹⁵

Zurückkehrend aber zu weiteren skizzenhaften Besprechung der Lage der Militärischen Arbeiterabteilungen, hat ein kaum erfolgreich nennbarer Regierungserlaß (Nr. 3698/1961. M. E.) vorgeschrieben, daß im Fall der Anforderung der Mitglieder der Arbeiterabteilungen betreffs der Belohnung vom Arbeitgeber in Streitfragen erstinstanzlich dieselben Behörden vor gehen die die ihnen zukommenden Löhne festgestellt hatten. Der III. Punkt der im März 1917 erlassenen Verordnung des Ministers für Landesverteidigung Nr. 5000/1917. H. M. eln. erklärte daß der Befehlshaber die eventuellen Klagen der Arbeiterabteilungen dem „municipialen wirtschaftlichen Arbeitsabschluß einzumelden habe, der diese mit dem eingeteilten Offizier, wenn nötig, auch auf dem Schauplatz prüfen läßt“. Noch bemerkenswert ist aber die Verfügung der erwähnten Rechtsregel, die das bis dann nur u.U. festgestellte 3 Kr. Tageslohnminimum allgemein gemacht hatte, sowie die von den zeitgenössischen Verhältnissen sehr viel verratende Verfügung, wonach die in den Arbeiterabteilungen beschäftigte Mannschaft „mindestens einmal wöchentlich Fleisch bekommen soll“. Und in der Verfügung des Ministers für die Landesverteidigung Nr. 12.500/1917. H. M. eln. finden schon solche Ausdrücke statt wie: „Ich habe die militärischen Befehlshaber angewiesen, jede entbehrliche Arbeitskraft für Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen... und

¹⁵ U. L., M. L. Nr. 112.527/1916, Satz Nr. 62/g, Grund Nr. 70.999. „Protokoll von der in Ministerium für Landwirtschaft am 20. Juni 1916 erhaltenen Sitzung des Wirtschaftsrates der Landesverteidigung.“

die militärisch organisierten Arbeiterabteilungen in der möglich höchsten Anzahl auszusutatten". Ebendort erfahren wir auch, daß „die zum Frontdienst taugliche Mannschaft in eine Ernte-Marschkompanie eingeteilt wird und solange diese entbehrlich ist, möglicherweise für die Verrichtung der Erntearbeiten kommandiert wird". Die Verordnung versprach weiterhin auch den Vorschuß durch das Militär einer bestimmten Quantität des Mehls den Arbeitsgebern, um die Lebensmittelversorgung der Arbeiterabteilungen zu erleichtern. Und der Minister für Landesverteidigung hat die Arbeitgeber besonders aufgerufen, um der zu ihnen kommandierten mannschaft fremder Nationalität eine gute Behandlungsweise zuteil werden zu lassen.

Wesentlichere Änderungen wurden aber, trotz alledem, in der Lage der Arbeiterabteilungen nur durch den Sieg der bürgerlichen demokratischen Revolution im Oktober 1918 gebracht. Diesem folgend konnte nämlich — im Sinne der im Dezember 1918 erlassenen Verordnung des Ministers für die Landesverteidigung Nr. 33.483/1918, H. M. eln. Mg. — die im Aktivdienst stehende Mannschaft nur mehr auf grund freiwilliger Meldung zu diesen eingeteilt werden und die Arbeitszeit für diese wurde in 8 Stunden, die Belohnung in 16 Kronen täglich festgestellt. Die Verordnung schreibt in den Weiteren auch vor, daß der Arbeitgeber verpflichtet ist, wöchentlich mindestens zu drei Gelegenheiten für die Arbeiterabteilungen Fleischspeise zu sichern. Und es wurde schon möglich, für Befehlshaber nicht nur einen geeigneten Unteroffizier, sondern auch einen Vertrauensmann oder auch „einen organisierten zivil Arbeiter der Industrie" zu ernennen. Die Aufgabe der militärischen Arbeiterabteilungen wäre übrigens in dieser Zeit gewesen, der der herbstlichen Arbeitsverwigerung zufolge auch selbst im Dezember auf den Böden gebliebenen Kartoffel-, Rüben- und Mais-ernte einzubringen und auf diese Weise den mit einer Katastrophe drohenden Lebensmittelmangel möglichs zu lindern. Die katastrophalen Folgen der verlorenen Kriegs konnten aber — wie bekannt — dann auf keine Weise mehr abgewehrt werden.